

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

82. Jahrgang

28. Mai 2025

Nr. 25 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
103/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage durch Typenwechsel in Hövelhof; AZ: 66.3/41699-24-600	2 - 3
104/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Genehmigung zur Aufhebung der Gewässereigenschaft eines Teils der verrohrten Gewässerparzelle in der Gemarkung Hagen; AZ: 66-1.332.1.De53	4



### Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

[www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen) oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn  
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen  
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter [www.kreis-paderborn.de/amtsblatt](http://www.kreis-paderborn.de/amtsblatt) eingesehen werden  
oder scannen Sie den QR-Code



103/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/41699-24-600**

**Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung gem. § 16 BImSchG hinsichtlich der Beschaffenheit einer Windenergieanlage durch Typenwechsel**

Antragstellerin: LSF Energy GmbH & Co. KG, Renker Weg 1, 33175 Bad Lippspringe

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der LSF Energy GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 13.05.2025 gemäß §§ 16 und 6 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit der Windenergieanlage durch Typenwechsel vom Typ Nordex N163/5.X mit einer Nabenhöhe von 118,0 m, einem Rotordurchmesser von 163,0 m, sowie einer Nennleistung von 5.700 kW zum Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW sowie einer Verschiebung des Standortes der Anlage um ca. 13,0 m in Hövelhof, Gemarkung Hövelhof, Flur 42, Flurstück 34, erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrechts und der zivilen Luftüberwachung sowie des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

**30.05.2025 bis einschließlich 12.06.2025**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buer-gerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buer-gerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.  
Bröckling

104/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66-1.332.1.De53**

**Wasserrecht**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(standortbezogene Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung –  
UVPG)  
zur Aufhebung der Gewässereigenschaft eines Teils der verrohrten Gewässerparzelle in der  
Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 63

Der Wasser- und Bodenverband Grubebach, Prozessionsweg 1, 33129 Delbrück, beantragt für den Standort Delbrück-Hagen, Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 63 zur Aufhebung der Gewässereigenschaft eines Teils der verrohrten Gewässerparzelle eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Die v. g. Gewässeraufhebung ist unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und keine Gewässereigenschaft existiert. Schutzgüter sind nicht betroffen. Der offizielle Gewässerstatus wird mit diesem Genehmigungsverfahren aufgehoben.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag  
gez.

Bröckling